

Atemschutzgeräte im Feuerwehrdienst - Technisch-Rechtliche Informationen zur Nutzung, Instandhaltung und zum Bestandsschutz (07.02.2000) - Schreiben LSTE -

**Schreiben der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und
Katastrophenschutz - Dienstort Borkheide - an alle Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg**

- Atemschutzgeräte im Feuerwehrdienst -

hier: Technisch-rechtliche Informationen zur Nutzung, Instandhaltung und zum
Bestandsschutz

(vom 07.02.2000)

1. Bestandsschutzregelung für die Medi-Druckluftatmer - Typ DLA 16005, DLA 16215

Ausgehend von der Bestandserfassung aus dem Jahr 1999 (Anforderungsschreiben der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz vom 24.02.99-2/106-Ni.) und Auswertung der Ergebnisse im Zusammenwirken mit dem Fachausschuss Technik der Landesfeuerwehrverbandes und der Feuerwehrunfallkasse gibt es keine grundsätzliche Veranlassung, den ausgesprochenen Bestandsschutz über das Jahr 2001 hinaus zu verlängern.

2. Nutzung von Masken des ehemaligen VEB MLW Leipzig - Typ 13115, 13215, 13315

Nach Beratung im Fachausschuss Technik des Landesfeuerwehrverbandes und Abstimmung mit der Feuerwehrunfallkasse sollten die teilweise noch in Nutzung befindlichen Masken in den nächsten Jahren (bis max. 3 Jahre) ausgesondert werden.

Gründe:

- allgemeine Alterung der verschiedenen Gummiwerkstoffe mit unkontrollierbaren Eignungsverlusten
- ungesicherte Bereitstellung von zugelassenen Ersatz- und Verschleißteilen
- Es werden nicht alle Prüfkriterien im Vergleich zur heute geltenden DIN 58646 T1 bzw. DIN EN 136 erfüllt: insbesondere sind hier zu nennen
- erhöhte Undichtigkeit nach definierter Flammenbelastung durch unzureichende Flammbeständigkeit der Sprechmembran (zugelassenes Austauschmaterial ist nicht verfügbar)
- geringfügig erhöhter Ausatemwiderstand (3,5 mbar statt 3,0 mbar).

Die noch weiter genutzten Masken müssen die in der dazugehörigen Benutzungsanweisung festgelegten Kriterien der Pflege, Wartung und Überprüfung erfüllen. Gemäß einer noch vom

damaligen VEB ML W verfügten Änderung der Benutzungsanweisung Pkt. 5.24 muss der Ventilteller des Ausatemventils nicht mehr zwangsläufig nach 2 Jahren gewechselt werden (siehe Anlage, Kopie der Änderung). Eventuell noch vereinzelt genutzte ältere Maskentypen dieses Herstellers sind sofort auszusondern.

3. Instandhaltung DIN-gerechter Masken

Die Fristen für die Instandhaltung und Prüfung der DIN-gerechten Masken sind in der Feuerwehrvorschrift (FwDV 7) festgelegt. Diese FwDV wurde per Runderlass des Ministers des Innern im Land Brandenburg zur Anwendung angewiesen und ist somit verbindlich.

Bei einzelnen Produkten wurde festgestellt, dass in den betreffenden Herstellerangaben (z. B. Bedienanleitung) abweichende Fristen aufgeführt sind. Dabei ist im Interesse der technischen Sicherheit wie folgt zu verfahren:

- a) Beinhalten die Herstellerangaben kürzere Fristen oder umfangreichere technische Forderungen als die FwDV 7, so sind diese Herstellerangaben einzuhalten.
- b) Beinhalten die Herstellerangaben längere Fristen oder geringere technische Forderungen als die FwDV 7, so sind vorrangig die Angaben der FwDV 7 einzuhalten. Im Einzelfall können jedoch eigenverantwortlich nach sachlicher Prüfung - z. B. Einbeziehung praktischer Werkstatteerfahrungen oder Nutzungserkenntnisse - auch die Herstellerangaben zugrunde gelegt werden.

Beiliegend sind die mir zurzeit bekannten Wechselfristen für einige Bauteile der Schutzmasken dargestellt.

4. Nutzungsfristen Chemikalienschutzanzüge/Responder

Da es keine Rechtsvorschriften mit allgemein geltenden Festlegungen für Nutzungsfristen gibt, gelten grundsätzlich die Fristangaben der Hersteller (z. B. in Gebrauchsanleitungen).

Die im Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1993 aufgeführten Fristen sind für Produkte anzuwenden, für die es keine verbindlichen Herstellerangaben gibt. Sollten sich nachträglich nach Beschaffungen Angaben zur Nutzungsfrist verändert haben, so empfehle ich, sich vom Hersteller bestätigen zu lassen, ob diese Veränderung auch rückwirkend für die inzwischen älter gewordenen Produkte gilt. In dieser Hinsicht sind mir z. B. Fristverlängerungen für Produkte der Firma Kappler Deutschland GmbH bekannt geworden.

Ich bitte, die Träger des Brandschutzes entsprechend zu informieren.

gez. Zoschke

Änderungen zur Benutzungsanweisung

Atenschutz-Gesichtsmasken

zu Punkt 5.2. Wartung

1. Satz entfällt, dafür gilt:

Die Wartung hat in der Regel unmittelbar nach jeder Benutzung zu erfolgen.

zu Punkt 5.2.4. Ersatz verbrauchter Materialien

Letzter Satz entfällt.

Ergänzung:

Der Ventilteller des Ausatemventils ist durch einen neuen zu ersetzen, wenn:

- die Bedingungen der Dichtprüfung nach Punkt 5.3.4. nicht mehr erfüllt werden.
- der Ventilteller bei visueller Kontrolle Veränderungen aufweist (Verwerfung, keine umlaufende Anlage am Dichtkrater).

VEB MLW Medizintechnik Leipzig
Stammbetrieb des Kombinates
Medizin- und Labortechnik Leipzig
DDR - 7033 Leipzig
Franz-Flemming-Straße 43-45
Telefon 2 58 30
Telex 051 383

5.2.4. Ersatz verbrauchter Materialien

Die Atemschutz-Gesichtsmasken sind so aufgebaut, dass alle Bauteile in einfachster Art und Weise auswechselbar bzw. ersetzbar sind. Die chemische Beständigkeit der verwendeten Elast- und Plastwerkstoffe, besonders der Vollsichtscheibe, ist unter normalen atemschutztechnischen Gesichtspunkten gut. Trotzdem können in Einzelfällen, bei außergewöhnlich hohen Belastungen, wie sie bei der Anwendung der Maske in der chemischen Industrie vorkommen können, gewisse Beeinträchtigungen möglich sein. Dabei kann es durch den Einfluss bestimmter aggressiver Medien oder Lösungsmitteldämpfe in hoher Konzentration z. B. zur Eintrübung der Vollsichtscheibe kommen. Sind solche Extremfälle der Benutzung von Anfang an nicht auszuschließen, so ist die Verwendung einer Vollsichtscheibe aus Verbundglas vorzusehen. Die Sprechmembran ist in diesen Fällen durch die Scheibe Bestell-Nr. 18050 zu ersetzen. Außerdem wird empfohlen, die derart betroffenen Einzelteile häufiger als allgemein üblich durch neue Teile zu ersetzen.

5.2.5. Montage

Die gereinigten und desinfizierten Bauteile werden analog der Demontage wieder montiert.

Als erstes wird der Ring des Ausatemventiles in die untere Öffnung des Maskenkörpers gedrückt und die Aufnahme des Ausatemventils auf dem Ring bis zum Anschlag am Maskenkörper fest angeschraubt. Danach ist die Kappe auf das Gewinde der Aufnahme zu schrauben und bis Anschlag fest anzuziehen. Bei den Maskentypen 13134, 13135, 13234, 13235, 13334, 13335 ist die Verschlussmutter fest auf den Ring zu schrauben. Die Sprechmembran ist im Anschlussstück so einzulegen, dass die Aufschrift „Innen“ zum

Gesicht des Geräteträgers zeigt. Danach ist die Sprechmembran mit der Spannmutter bzw. dem Gewinding festzuschrauben. Nach Anschlag des inneren Bundes der Spannmutter bzw. des Gewindinges auf den Rand der Sprechmembran ist die Spannmutter bzw. der Gewinding mit maximal einer halben Umdrehung festzuziehen. Beim Einkrempeln der Innenmaske in die Nut des Anschlussstückes ist darauf zu achten, dass der obere Nocken der Innenmaske genau in die obere Aussparung des Anschlussstückes gedrückt wird und die Innenmaske gegen Verdrehung sichert.

Die 2 Spülventile in der Innenmaske sind richtig montiert, wenn die Nippel der Ventilteller zur Vollsichtscheibe zeigen.

Das Anschlussstück wird so in die Maske eingesetzt, dass die Mittenmarkierung mit der Mittenmarkierung des Maskenkörpers übereinstimmt und der Spülkanal nach oben in Richtung Vollsichtscheibe zeigt.

Danach ist das Spannband des Anschlussstückes mit der Zylinderschraube und Vierkantmutter so zu sammenzuschrauben, dass ein Spalt von ca. 3 mm zwischen ... (Auszug beendet)

Wechselfristen der Ventile und Ventilscheiben für Schutzmasken nach Herstellerangaben

Typ	A-Ventil	E-Ventil	Sp-Ventil (2x)
3S (Auer)	2 Jahre	2 Jahre kompl.	2 Jahre
3SP (Auer)	2 Jahre	2 Jahre kompl.	2 Jahre
Ultra Elite (Auer)	2 Jahre	2 Jahre kompl.	2 Jahre
Ultra Elite PF (Auer)	2 Jahre	2 Jahre kompl.	2 Jahre
Panorama Nova RA (Dräger)	2 Jahre	2 Jahre kompl.	2 Jahre
Panorama Nova RA/TRA (Dräger)	2 Jahre	2 Jahre kompl.	2 Jahre
Panorama Nova PE (Dräger)	2 Jahre	2 Jahre kompl.	2 Jahre
Futura RA (Dräger)	2 Jahre	2 Jahre kompl.	nicht erforderlich
Futura PE (Dräger)	2 Jahre	2 Jahre kompl.	nicht erforderlich
Riva F (Interspiro)	2 Jahre	6 Jahre kompl.	6 Jahre
Vollmaske 65 Z (Bund)	Auer 2 Jahre Dräger	Auer 2 Jahre Dräger	Auer 2 Jahre Dräger